

Schweizerisches Bundesblatt.

XXVII. Jahrgang. IV. Nr. 49. 10. November 1875.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einzugsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.

Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

(Entwurf des Bundesrathes.)

Bundesgesetz

betreffend

die Arbeit in den Fabriken.

(Vom 2. November 1875.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
mit Hinsicht auf Art. 34 der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Als Fabrik, auf welche gegenwärtiges Gesetz Anwendung findet, ist jede gewerbliche Anstalt zu betrachten, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnungen in geschlossenen Räumen beschäftigt wird.

Wenn Zweifel waltet, ob eine gewerbliche Anstalt als Fabrik zu betrachten sei, so steht darüber der endgiltige Entscheid dem Bundesrathe zu.

Art. 2.

In jeder Fabrik sind die Arbeitsräume, Maschinen und Werkgeräthschaften so herzustellen und zu unterhalten, daß dadurch Gesundheit und Leben der Arbeiter in keiner Weise gefährdet werden.

Es ist namentlich dafür zu sorgen, daß die Arbeitsräume während der ganzen Arbeitszeit gut beleuchtet, die Luft von Staub möglichst befreit und die Luftveränderung immer eine der Zahl der Arbeiter und der Beleuchtungsapparate sowie der Entwicklung schädlicher Stoffe entsprechende sei.

Diejenigen Maschinentheile und Triebriemen, welche eine beständige Gefährdung der Arbeiter bilden, sind sorgfältig einzufriedigen; überhaupt sollen alle erfahrungsgemäß und nach dem jeweiligen Stand der Technik ermöglichten Schutzmittel gegen Verletzungen angewendet werden.

Art. 3.

Wer eine Fabrik zu erstellen und zu betreiben beabsichtigt, oder eine schon bestehende Fabrik umgestalten will, hat hievon der Regierung des Kantons Kenntniss zu geben und sich durch Vorlage des Planes über Bau und innere Einrichtung, über die Zahl der zu beschäftigenden Arbeiter, über die zur Verwendung kommenden Stoffe auszuweisen, daß die Fabrikanlage den gesetzlichen Anforderungen in allen Theilen Genüge leiste.

Die Eröffnung der Fabrik, beziehungsweise des neuen Betriebes, darf erst auf förmliche Ermächtigung der Regierung hin stattfinden, welche bei Fabrikanlagen, deren Betrieb ihrer Natur nach mit besonderen Gefahren für Gesundheit und Leben der Arbeiter und der Bevölkerung der Umgebung verbunden ist, die Bewilligung an besondere Vorbehalte zu knüpfen hat.

Erzeigen sich im Verlaufe des Betriebes einer erstellten Fabrik wesentliche Uebelstände, welche nachweisbar Ge-

sundheit und Leben der Arbeiter gefährden, so ist die Behörde, der erteilten Betriebsbewilligung unbeschadet, gehalten, von dem Fabrikbesitzer Abstellung jener Uebelstände zu verlangen und unter Würdigung aller Verhältnisse eine bestimmte Frist anzusezen, innerhalb welcher der Fabrikbesitzer verpflichtet ist, die verlangten Verbesserungen auszuführen.

Anstände, welche sich bei Ausführung dieses Artikels zwischen kantonalen Behörden und Fabrikhabern ergeben, entscheidet auf Klage hin der Bundesrath.

Derselbe ist überdieß berechtigt, über einzelne in diesem Artikel berührte Verhältnisse allgemeine Vorschriften aufzustellen.

Art. 4.

Wenn durch den Betrieb einer Fabrik die Körperverletzung oder der Tod eines Arbeiters herbeigeführt wird, so haftet der Fabrikbesitzer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht den Beweis leisten kann, daß der Unfall durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten erfolgt ist.

Ueber die Schadenersazleistung entscheidet im Streitfalle das Gericht, wobei bis zur Erlaßung allgemein eidgenössischer Bestimmungen über Schadenersaz die im Bundesgeseze über die Verbindlichkeit der Eisenbahnen und anderer vom Bunde konzedirter Transportanstalten für die beim Bau und Betrieb herbeigeführten Tödtungen und Verletzungen aufgestellten Grundsaze zur Anwendung kommen.

Auf Verlangen muß der Kläger von der Bezahlung von Gerichtsgebühren befreit und demselben da, wo eine solche Vertretung zuläßig ist, ein Anwalt zur unentgeltlichen Geschäftsführung von dem Gerichte beigegeben werden.

Art. 5.

Jeder Fabrikbesitzer ist verpflichtet, von einer beim Betrieb seiner Anstalt vorgekommenen Tödtung oder er-

heblichen Körperverletzung sofort der kompetenten Lokalbehörde Anzeige zu machen, welche die Untersuchung anheben und der Kantonsregierung Kenntniss geben soll. Letztere wird, wenn die Verletzung oder Tödtung von fehlerhaften Einrichtungen der Fabrik herrührte, im Sinn von Art. 3 das Erforderliche anordnen und, wenn Anzeichen von gesetzwidrigem Verhalten vorliegen, gerichtliche Untersuchung, beziehungsweise Bestrafung (Art. 18) veranlassen.

Art. 6.

Die Fabrikbesitzer haben über die in ihren Anstalten beschäftigten Arbeiter ein Verzeichnis nach einem vom Bundesrath aufzustellenden Formular zu führen.

Art. 7.

Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, über die gesammte Arbeitsordnung, die Fabrikpolizei, die Bedingungen des Ein- und Austritts und die Ausbezahlung des Lohnes eine Fabrikordnung zu erlassen, in welcher auf Uebertretungen derselben durch die Arbeiter angemessene Bußen gesetzt werden können.

Eine Buße darf den vierten Theil des durchschnittlichen Tagelohnes nicht übersteigen. Bußen, die in der Fabrikordnung nicht vorgesehen sind, dürfen nicht auferlegt werden.

Die verhängten Bußen sind im Interesse der Arbeiter, namentlich für Kranken- und Unterstützungskassen zu verwenden.

Körperliche und Freiheitsstrafen, sowie alle das Ehrgefühl verletzende Ahadungen sind verboten.

Art. 8

Die Fabrikordnungen sowie deren Abänderungen sind der Genehmigung der Regierung des betreffenden Kantons zu unterstellen. Diese wird die Genehmigung nur ertheilen, wenn dieselben nichts enthalten, was gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstößt.

Bevor die Genehmigung ertheilt wird, soll den Arbeitern Gelegenheit gegeben worden sein, sich über die sie betreffende Verordnung auszusprechen.

Die genehmigte Fabrikordnung ist für den Fabrikbesizer verbindlich. Zuwiderhandlungen seitens desselben fallen unter Art. 18 des Gesetzes.

Wenn sich bei der Anwendung der Fabrikordnung Uebelstände herausstellen, so kann die Kantonsregierung die Revision derselben anordnen.

Die Fabrikordnung ist, mit der Genehmigung der Kantonsregierung versehen, in großem Druck und an auffälliger Stelle in der Fabrik anzuschlagen und jedem Arbeiter bei seinem Dienstantritt besonders zu behändigen.

Art. 9.

Wo nicht durch schriftliche Uebereinkunft etwas Anderes bestimmt wird, kann das Verhältniß zwischen dem Fabrikbesizer und Arbeiter durch eine, jedem Theile freistehende, mindestens vierzehn Tage vorher erklärte Kündigung aufgelöst werden und zwar jeweilen am Zahltag oder am Samstag. Bei Stücklohn soll jedenfalls die angefangene Arbeit vollendet werden. Innerhalb obiger Frist darf einseitig das Verhältniß von dem Fabrikbesizer nur dann aufgelöst werden, wenn sich der Arbeiter einer bedeutenden Verletzung der Fabrikordnung schuldig gemacht hat, und der Arbeiter ist nur dann zu einseitigem sofortigem Austritt befugt, wenn der Fabrikbesizer die bedungene Verpflichtung nicht erfüllt oder eine ungesetzliche oder vertragswidrige Behandlung des Arbeiters verschuldet oder zugelassen hat.

Streitigkeiten über die gegenseitige Kündigung und alle übrigen Vertragsverhältnisse entscheidet der zuständige Richter.

Art. 10.

Die Fabrikbesizer sind verpflichtet, die Arbeiter spätestens alle zwei Wochen in Bar und in gesetzlichen Münzsorten auszuzahlen.

Am Zahltage darf nicht mehr als der letzte Wochenlohn ausstehen bleiben. Arbeiter auf Stück können bis zur Vollendung desselben Abschlags-Zahlungen beziehen.

Es dürfen keine Lohnbeträgnisse zu Spezialzweken zurückbehalten werden.

Art. 11.

Die Dauer der regelmäßigen Arbeit eines Tages darf nicht mehr als 11 Stunden, an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen nicht mehr als 10 Stunden betragen und muß in die Zeit zwischen 5 Uhr Morgens und 8 Uhr Abends verlegt werden.

Bei gesundheitschadlichen und auch bei andern Gewerben, bei denen durch bestehende Einrichtungen oder vorkommendes Verfahren Gesundheit und Leben der Arbeiter durch eine tagliche eilfstundige Arbeitszeit gefahrdet werden, ist der Bundesrath berechtigt, dieselbe nach Bedürfnis zu reduzieren, immerhin nur bis die Beseitigung der vorhandenen Gesundheitsgefahrde nachgewiesen ist.

Zu einer ausnahmsweisen Verlängerung der Arbeitszeit, welche von einzelnen Fabriken wegen haulicher oder anderer Vorrichtungen verlangt wird, ist die Bewilligung der Kantonsregierung einzuholen.

Für das Mittagessen ist um die Mitte der Arbeitszeit wenigstens eine Stunde frei zu geben. Wenn es aus sanitarischen Rücksichten als unzwckmauig erscheint, daß die Arbeiter über die Mittagszeit im Arbeitslokale bleiben, so haben sie dasselbe zu verlassen und es ist das Lokal geschlossen zu halten. Arbeitern, welche ihr Mittagsmahl mit sich nehmen, oder sich dasselbe bringen lassen, sollen, sofern die Arbeitsraume über Mittag geschlossen oder für Einnahme des Mittagsmahles ungeeignet sind, angemessene, im Winter gewarmte Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Die Arbeitstunden sind nach der öffentlichen Uhr zu richten und der Ortsbehörde anzuzeigen.

Art. 12.

Nachtarbeit, d. h. Arbeit zwischen 8 Uhr Abends und 5 Uhr Morgens, und Arbeit an Sonn- und Festtagen (Art. 11)

ist bloß ausnahmsweise in Nothfällen zulässig und es können die Arbeiter nur mit ihrer Zustimmung dazu verwendet werden.

In jedem Falle, wo es sich nicht um dringende, nur einmalige Nachtarbeit erheischende Reparaturen handelt, ist die amtliche Bewilligung einzuholen, welche, wenn die Nachtarbeit länger als eine Woche dauern soll, nur von der Kantonsregierung ertheilt werden kann.

Bei Fabrikationszweigen, die ihrer Natur nach einen ununterbrochenen Betrieb erfordern, kann fortgesetzte Nachtarbeit stattfinden.

Unternehmungen, welche diese Bestimmung für sich ansprechen, haben sich bei dem Bundesrath über die Nothwendigkeit ununterbrochenen Betriebes auszuweisen und mit ihrer Eingabe gleichzeitig ein Reglement vorzulegen, aus welchem die Arbeitsordnung und die auf die Arbeiter entfallende Arbeitszeit, welche unter keinen Umständen für den Einzelnen 11 Stunden während 24 Stunden überschreiten darf, ersichtlich ist.

Die Bewilligung wird für eine bestimmte Zeit ertheilt und kann bei veränderten Verhältnissen der Fabrikation zurückgezogen oder abgeändert werden.

Art. 13.

Die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 finden keine Anwendung auf Arbeiten, welche der eigentlichen Fabrikation als Hilfsarbeiten vor- oder nachgehen müssen und die von männlichen Arbeitern über 18 Jahren verrichtet werden.

II. Beschäftigung von Frauen in Fabriken.

Art. 14.

Frauenspersonen sollen unter keinen Umständen weder zu Sonntags- noch zu Nachtarbeit verwendet werden.

Wenn dieselben ein Hauswesen zu besorgen haben, so sind sie auf ihr Verlangen eine halbe Stunde vor der Mittagspause zu entlassen. Vor und nach ihrer Niederkunft dürfen Wochnerinnen im Ganzen während zehn Wochen nicht in der Fabrik beschäftigt werden. Ihr Wiedereintritt in dieselbe ist an den Ausweis geknüpft, daß seit ihrer Niederkunft wenigstens sechs Wochen verfloßen sind.

Der Bundesrath wird diejenigen Fabrikationszweige bezeichnen, in welchen schwangere Frauen überhaupt nicht arbeiten dürfen.

Zur Reinigung im Gange befindlicher Motoren, Transmissionen und gefahrdrohender Maschinen dürfen Frauenspersonen nicht verwendet werden.

III. Beschäftigung von minderjährigen Arbeitern in Fabriken.

Art. 15.

Kinder, welche das vierzehnte Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, dürfen nicht zur Arbeit in Fabriken verwendet werden.

Kinder zwischen dem 14. und dem vollendeten 16. Jahre sollen höchstens 8 Stunden in der Fabrik arbeiten. Der Schulunterricht und die Arbeit in der Fabrik sollen jedoch zusammen zehn Stunden nicht übersteigen. Der Schulunterricht darf durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden, namentlich die letztere dem erstern nie vorgehen.

Alle Sonntags- und Nachtarbeit von jungen Leuten unter achtzehn Jahren ist ausnahmslos untersagt.

Der Bundesrath ist ermächtigt, diejenigen Fabrikzweige zu bezeichnen, in welchen Kinder überhaupt nicht beschäftigt werden dürfen.

Ein Fabrikbesitzer kann sich nicht mit Unkenntnis des Alters seiner Arbeiter entschuldigen.

IV. Vollziehung und Strafbestimmungen.

Art. 16.

Die Durchführung dieses Gesetzes, welches sowohl auf bereits bestehende als auf neu entstehende Fabriken Anwendung finden soll, und die Vollziehung der in Gemäßheit des Gesetzes vom Bundesrath ausgehenden Verordnungen und Weisungen liegt den Regierungen der Kantone ob, welche hiefür geeignete Organe bezeichnen werden.

Die Kantonsregierungen haben dem Bundesrathe Verzeichnisse der auf ihrem Gebiete bestehenden, sowie später der neu entstehenden und der eingehenden Fabriken einzusenden und über deren Verhältnisse, so weit sie von dem gegenwärtigen Geseze berührt werden, nach den vom Bundesrath hiefür aufgestellten Vorschriften die nothigen statistischen Angaben zu machen.

Die Regierungen erstatten dem Bundesrathe am Schluß jedes Jahres über ihre Thätigkeit behufs Vollziehung des Gesetzes, über die dabei zu Tage getretenen Erscheinungen, über die Wirkung des Gesetzes u. s. w., einen ausführlichen Bericht, über dessen Anordnung vom Bundesrath das Nähere festgestellt wird.

Ebenso geben sie ihm, beziehungsweise dem hiefür bezeichneten Departement oder andern gesetzlich aufgestellten Organen in der Zwischenzeit jede wünschenswerthe sachbezügliche Auskunft.

Art. 17.

Der Bundesrath, dem die Kontrolle über die Durchführung des Gesetzes zusteht, ernennt für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft je nach Bedürfniß zwei bis vier Fabrikinspektoren mit einer Jahresbesoldung von 5000 bis 6000 Franken.

Dieselben sind dem Eisenbahn- und Handelsdepartement unterstellt.

Der Bundesrath setzt die Pflichten und Befugnisse der Inspektoren fest.

Art. 18.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes oder gegen die schriftlich zu ertheilenden Anweisungen der zuständigen Aufsichtsbehörden sind, abgesehen von den civilrechtlichen Folgen, mit Bußen von 20 bis 1000 Franken durch die Gerichte zu belegen.

Im Wiederholungsfall darf das Gericht außer angemessener Geldbuße auch Gefängnis bis auf 6 Monate verhängen.

Wenn der Thatbestand, welcher nach diesem Gesetze den Gegenstand einer Buße oder Gefängnißstrafe bildet, durch die kantonalen Strafgesetze mit einer höhern Strafe bedroht wird, so kommt diese letztere zur Anwendung.

Civilrechtliche Streitigkeiten, welche aus dem Vertragsverhältnisse zwischen dem Fabrikbesizer und Arbeitern entstehen (Art. 9) können keine Strafen zur Folge haben.

V. Schlussbestimmungen.

Art. 19.

Die Bestimmungen kantonaler Gesetze und Verordnungen, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen, sind aufgehoben.

Art. 20.

Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse (A. S., neue Folge I, S. 116), die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit der einzelnen Bestimmungen desselben festzusetzen.

Bundesgesez betreffend die Arbeit in den Fabriken. (Vom 2. November 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.11.1875
Date	
Data	
Seite	573-582
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 851

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.